

2 BvR 1603/06 vom 27.09.2006

Beigesteuert von
Dienstag, 26. September 2006

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen. Ein Annahmegrund gem. § 93a Abs. 2 BVerfGG liegt nicht vor.

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen. Ein Annahmegrund gem. § 93a Abs. 2 BVerfGG liegt nicht vor.

Lesen Sie mehr in der Original-Quelle ...